



70
1952 - 2022

Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

14. – 25. März 2022

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, erkundigen Sie sich bitte vorher bei uns über die angesichts der Covid-19-Pandemie aktuell geltenden Voraussetzungen für den Zugang zu den Gebäuden des Gerichtshofs und des Gerichts.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 15. März 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-302/20 Autorité des marchés financiers

Weitergabe von Insiderinformationen – Pressefreiheit

Die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde wirft einem Finanzjournalisten vor, er habe vor der Veröffentlichung von zwei Artikeln, in denen er über angebliche, weit über dem Marktpreis liegende Übernahmeangebote für Aktien bestimmter Unternehmen berichtet habe, mit verschiedenen Finanzanalysten darüber gesprochen. Kurz vor Erscheinen der Artikel kauften mehrere dieser Finanzanalysten solche Aktien und stießen sie am nächsten Tag mit Gewinn wieder ab.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass eine Information über die bevorstehende Veröffentlichung eines Presseartikels, in dem ein Marktgerücht aufgegriffen wird, geeignet sei, eine Insiderinformation darzustellen, und dass die in Rede stehenden Informationen die Voraussetzungen für die Einstufung als Insiderinformation erfüllten. Sie verhängte daher gegen den Journalisten eine Geldbuße in Höhe von 40 000 Euro.

Der Journalist hat diese Entscheidung vor den französischen Gerichten angefochten. Er macht im Wesentlichen geltend, dass sie seine Pressefreiheit verletze.

Das Berufungsgericht Paris hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Marktmissbrauchsrichtlinie 2003/6 sowie der

Marktmissbrauchsverordnung Nr. 596/2014 ersucht.

Generalanwältin Kokott hat ihre Schlussanträge am 16. September 2021 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 15. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-61/21 **Ministre de la Transition écologique und Premier ministre (Staatshaftung für Luftverschmutzung)****

Staatshaftungsklage wegen Gesundheitsschäden durch Luftverschmutzung

Ein Einwohner der französischen Region Ile-de-France verlangt vor den französischen Gerichten, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung ergreifen, um so seine dadurch verursachten Gesundheitsprobleme zu lösen. Außerdem verlangt er Schadensersatz in Höhe von insgesamt 21 Mio. Euro.

Das Berufungsgericht für Verwaltungsstreitigkeiten Versailles hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2008/50 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ersucht. Es möchte wissen, ob die Richtlinie dem Einzelnen bei einem hinreichend qualifizierten Verstoß eines Mitgliedstaats gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der Gesundheitsschäden gewährt, die er aufgrund der Verschlechterung der Luftqualität erlitten hat.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 16. März 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-684/19 MEKH / ACER und T-704/19 FGSZ / ACER (Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen)

HUAT-Projekt für Gasfernleitungsanbindung zwischen Ungarn und Österreich

2015 lancierten Gasfernleitungsnetzbetreiber Bulgariens, Rumäniens, Ungarns und Österreichs ein Projekt der regionalen Zusammenarbeit, um die energetische Unabhängigkeit durch die Einspeisung von Gas vom Schwarzen Meer zu erhöhen. Dieses Projekt sah u.a. vor, am Kopplungspunkt Mosonmagyaróvár zwischen Ungarn und Österreich zusätzliche Kapazitäten zu schaffen (HUAT-Projekt).

Der ungarische Netzbetreiber FGSZ sprach sich in der Folge gegen die Verwirklichung des HUAT-Projekts aus. Auf seinen Vorschlag hin lehnte die ungarische Regulierungsbehörde MEKH das Projekt ab.

Sie war erstens der Meinung, dass das Projekt erhebliche zusätzliche Investitionen erfordere, die durch die Transporttarife nicht gedeckt würden. Zweitens würde sich das Projekt negativ auf die Preise für Großhändler und Endverbraucher in Ungarn und der gesamten Region auswirken. Drittens würde es sich nachteilhaft auf den Gasbinnenmarkt und den Wettbewerb auswirken, da das bereits umgesetzte Kopplungsprojekt HUSKAT zwischen Ungarn und der Slowakei nicht ausgelastet sei und eine Weiterleitung nach Österreich ermögliche.

Die österreichische Regulierungsbehörde Energie Control Austria hingegen genehmigte auf Vorschlag des österreichischen Netzbetreibers Gas Connect Austria das HUAT-Projekt.

Angesichts dieser entgegengesetzten Entscheidungen erließ die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) am 9. April 2019 die [Entscheidung Nr. 5/2019](#), mit der sie die Verwirklichung des HUAT-Projekts genehmigte. Der Beschwerdeausschuss der ACER bestätigte diese Genehmigung mit Entscheidung vom 6. August 2019.

Der ungarische Netzbetreiber FGSZ und die ungarische

Regulierungsbehörde MEKH haben diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-684/19](#)

[Weitere Informationen T-704/19](#)

Donnerstag, 17. März 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-232/20 Daimler

Rechte von Leiharbeitnehmern

Ein Leiharbeiter, der fast fünf Jahre bei der Daimler AG in der Motorenfertigung eingesetzt war, ohne dass ein Vertretungsfall vorgelegen hätte, macht vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg geltend, dass die Überlassung nicht nur vorübergehend gewesen sei und daher ein Arbeitsverhältnis direkt mit Daimler zustande gekommen sei.

Das deutsche Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sieht seit dem 1. April 2017 vor, dass bei Überschreiten der zulässigen Überlassungshöchstdauer (gesetzlich 18 aufeinander folgende Monate, tarifvertraglich kann eine abweichende Dauer festgelegt werden) ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher zustande kommt. Allerdings werden (gemäß einer Übergangsvorschrift) Überlassungszeiten vor dem 1. April 2017 bei der Berechnung der Überlassungsdauer nicht berücksichtigt.

Das Landesarbeitsgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Leiharbeitsrichtlinie 2008/104, u.a. hinsichtlich des Begriffs „vorübergehend“, hinsichtlich der Zulässigkeit des in der deutschen Übergangsregelung vorgesehenen Anrechnungsausschlusses sowie hinsichtlich der Folgen, falls die Überlassung nicht mehr vorübergehend sein sollte.

Generalanwalt Tanchev hat seine Schlussanträge am 9. September 2021 vorgelegt.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 17. März 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-624/20 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Natur des Aufenthaltsrechts nach Artikel 20 AEUV)

Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Elternteils eines minderjährigen EU-Bürgers

Im Urteil Chavez-Vilchez vom 10. Mai 2017 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Drittstaatstaatsangehöriger als Elternteil eines minderjährigen EU-Bürgers nach Art. 20 AEUV (Unionsbürgerschaft) ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in der EU geltend machen kann (siehe Pressemitteilung [Nr. 48/17](#)).

In den Niederlanden beehrt eine Ghanaerin, der als Mutter eines minderjährigen Kindes mit niederländischer Staatsangehörigkeit ein solches abgeleitetes Aufenthaltsrecht gewährt wurde, ein Jahr vor dessen Volljährigkeit die Erteilung eines Aufenthaltstitels für langfristig Aufenthaltsberechtigte. Nach der Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erteilen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Inland aufgehalten haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen solchen Titel.

Der niederländische Staatssekretär für Justiz und Sicherheit lehnte den Antrag jedoch mit der Begründung ab, dass das vom minderjährigen Sohn abgeleitete Aufenthaltsrecht der Betroffenen seiner Natur nach vorübergehend sei und daher keinen Anspruch auf ein Daueraufenthaltsrecht nach der Richtlinie begründen könne.

Das von der Betroffenen angerufene Bezirksgericht [Rechtbank] Den Haag hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen vorgelegt, mit denen es wissen möchte, ob das in Rede stehende Aufenthaltsrecht (nach Art. 20 AEUV) seiner Art nach vorübergehend ist und daher der Erteilung eines Aufenthaltstitels für langfristig Aufenthaltsberechtigte entgegensteht.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 17. März 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-518/20 Fraport und C-727/20 St. Vincenz-Krankenhaus

Verfall von Urlaubsansprüchen bei Krankheit bzw. voller Erwerbsminderung

Im Anschluss an das EuGH-Urteil *Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften* (siehe Pressemitteilung [Nr. 165/18](#)) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub grundsätzlich nur dann am Ende des Kalenderjahrs oder eines zulässigen Übertragungszeitraums erlischt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, seinen Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und ihn darauf hingewiesen hat, dass dieser andernfalls verfallen kann, und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Andererseits versteht das BAG für den Fall, dass der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr aus gesundheitlichen Gründen an seiner Arbeitsleistung gehindert war, das Bundesurlaubsgesetz nach Maßgabe des EuGH-Urteils *KHS* (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/11](#)) dahin, dass gesetzliche Urlaubsansprüche bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahrs erlöschen.

Das BAG möchte nun wissen, ob das Unionsrecht den Verfall des Urlaubsanspruchs nach 15 Monaten (oder ggfs. einer längeren Frist) auch dann gestattet, wenn der Arbeitnehmer im Verlauf des Urlaubsjahrs erkrankt und seitdem ununterbrochen arbeitsunfähig ist bzw. im Verlauf des Urlaubsjahrs die vollständige Erwerbsminderung eingetreten ist und der Arbeitgeber seine Mitwirkungsobliegenheiten nicht erfüllt hat, obwohl der Arbeitnehmer den Urlaub bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. der vollen Erwerbsminderung zumindest teilweise hätte nehmen können (siehe BAG-Pressemitteilungen [20/20](#) und [21/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen C-518/20](#)

[Weitere Informationen C-727/20](#)

Donnerstag, 17. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-113/17 Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan Chase an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten beteiligt gewesen seien. Gegen Crédit agricole verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße von gut 114 Mio. Euro, gegen HSBC in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro und gegen JPMorgan Chase in Höhe von gut 337 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan Chase haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung über die Klage von Crédit agricole statt.

Weitere Informationen

Hinweis: Morgen findet die mündliche Verhandlung über die Klage von JPMorgan Chase statt.

Zur Erinnerung: Auf die Klage von HSBC hin ([T-105/17](#)) hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)). Sowohl die Kommission ([C-806/19 P](#)) als auch HSBC ([C-883/19 P](#)) haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt, die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen. Die mündliche Verhandlung über das Rechtsmittel von HSBC fand am 26. Januar 2022 vor dem Gerichtshof statt.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2021 setzte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu fest auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem

Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)).

Freitag, 18. März 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-106/17 JPMorgan Chase u. a. / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Heute findet vor dem Gericht die mündliche Verhandlung über die Klage von JPMorgan Chase gegen den Kommissionsbeschluss vom 7. Dezember 2016 statt, mit dem die Kommission gegen JPMorgan Chase wegen Beteiligung am Euro-Zinsderivate-Kartell eine Geldbuße in Höhe von gut 337 Mio. Euro verhängte (für umfassendere Informationen zu dem Kartell siehe den vorstehenden Termin betreffend die Klage von Crédit agricole).

Weitere Informationen

Dienstag, 22. März 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-508/19 Prokurator Generalny (Disziplinkammer des polnischen Obersten Gerichts – Ernennung)

Richterliche Unabhängigkeit

Eine polnische Amtsrichterin, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, beanstandet vor dem polnischen Obersten Gericht eine Anordnung, mit der einer der Richter des Obersten Gerichts in Wahrnehmung der Aufgaben des die Disziplinkammer leitenden Präsidenten ein für diese Sache in erster Instanz zuständiges Disziplinargericht bestimmte. Die Amtsrichterin begehrt die Feststellung, dass der fragliche Richter nicht in einem Dienstverhältnis als Richter am Obersten Gericht stehe, weil er nicht auf die Stelle eines Richters am Obersten Gericht in dessen

Disziplinarkammer ernannt worden sei.

Die Betroffene macht geltend, dass die Ernennung des fraglichen Richters unwirksam sei, weil sie erfolgt sei, 1. nachdem der Landesjustizrat das Auswahlverfahren auf der Grundlage einer Bekanntmachung des Staatspräsidenten durchgeführt habe, die vom Staatspräsidenten ohne Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten unterzeichnet worden sei; 2. nachdem ein Teilnehmer des Auswahlverfahrens beim Obersten Verwaltungsgericht gegen den Beschluss des Landesjustizrats, mit dem die Berufung dieses Richters in ein Richteramt beim Obersten Gericht in dessen Disziplinarkammer vorgeschlagen worden sei, Klage erhoben habe und bevor das Oberste Verwaltungsgericht über die beantragte Abberufung entschieden habe.

Das polnische Oberste Gericht hat dem EuGH in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zum Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes vorgelegt.

Generalanwalt Tanchev hat in seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass die neu geschaffene Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts möglicherweise nicht die Anforderungen des Unionsrechts erfüllt, wenn die darin tätigen Richter unter eklatantem Verstoß gegen das für die Ernennung von Richtern an diesem Gericht geltende nationale Recht auf diese Stellen ernannt wurden. Es sei jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob dieser Verstoß offenkundig und vorsätzlich begangen wurde und wie schwerwiegend er ist (siehe Pressemitteilung [Nr. 61/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 22. März 2022

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtssachen C-117/20 bpost und C-151/20 Nordzucker u. a.

Verbot der Doppelbestrafung: Postregulierungsrecht – Wettbewerbsrecht

Der Appellationshof Brüssel und der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH), bei denen wettbewerbsrechtliche Verfahren anhängig sind, bitten den EuGH um Hinweise zum Schutz gegen Doppelbestrafung (Grundsatz

ne bis in idem) nach der EU-Grundrechte-Charta.

Der etablierte belgische Postdiensteanbieter bpost wurde von zwei belgischen Behörden in aufeinanderfolgenden Verfahren mit Geldbußen belegt. Im ersten Verfahren verhängte die nationale Regulierungsbehörde für den Postsektor gegen bpost eine Geldbuße von 2,3 Mio. Euro, weil sie der Auffassung war, das von bpost im Jahr 2010 angewandte Nachlasssystem diskriminiere einige der Kunden von bpost. Diese Entscheidung wurde vom Appellationshof später im Anschluss an ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof ([C-340/13](#)) für nichtig erklärt, da der Tatbestand einer Diskriminierung im Sinne der Vorschriften für den Postsektor nicht erfüllt war. Im zweiten Verfahren wurde bpost dann im Hinblick auf die von Januar 2010 bis Juli 2011 erfolgte Anwendung desselben Nachlasssystems von der nationalen Wettbewerbsbehörde wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung mit einer Geldbuße von nahezu 37,4 Mio. Euro belegt. bpost hält dieses zweite Verfahren für nicht rechtmäßig und beruft sich auf den Grundsatz ne bis in idem.

Beim OGH ist ein Verfahren anhängig, in dem die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde die Feststellung begehrt, dass die beiden deutschen Zuckerhersteller Nordzucker und Südzucker gegen das unionsrechtliche Kartellverbot sowie gegen das österreichische Wettbewerbsrecht verstoßen haben. In Bezug auf Südzucker begehrt die Bundeswettbewerbsbehörde auch die Verhängung einer Geldbuße. Zuvor hatte das deutsche Bundeskartellamt eine Zuwiderhandlung dieser beiden Unternehmen gegen das unionsrechtliche Kartellverbot sowie gegen das deutsche Wettbewerbsrecht festgestellt und gegen Südzucker eine Geldbuße von 195,5 Mio. verhängt. Auch in diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen zum Grundsatz ne bis in idem.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 2. September 2021 dem EuGH eine einheitliche Prüfung für den Schutz gegen Doppelbestrafung (ne bis in idem) nach der Charter vorgeschlagen. Diese Prüfung solle auf einer dreifachen Identität beruhen, nämlich des Zuwiderhandelnden, des einschlägigen Sachverhalts und des geschützten Rechtsguts (siehe Pressemitteilung [Nr. 153/21](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. März 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-433/20 Austro-Mechana

Speichermedienvergütung bei Cloud computing?

Die österreichische Rechteverwertungsgesellschaft Austro-Mechana verlangt (zugleich auch für weitere Verwertungsgesellschaften) vor dem Oberlandesgericht Wien von der in Berlin ansässigen Strato AG, die unter der Bezeichnung „HiDrive“ Cloud-Speicherplatz anbietet, Rechnungslegung und in weiterer Folge die Zahlung einer Speichermedienvergütung nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz. Der darin verwendete Begriff „Speichermedien jeder Art“ erfasse nämlich nicht nur Computerfestplatten, sondern auch das Zurverfügungstellen von Speicherplatz in einer Cloud. Strato macht dagegen geltend, dass sie keine physischen Speichermedien nach Österreich verkaufe oder vermiete, sondern nur Online-Speicherplatz auf ihren deutschen Servern anbiete.

Das Oberlandesgericht Wien ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29.

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 23. September 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass für die Vervielfältigung eines geschützten Werkes durch eine natürliche Person zu eigenen persönlichen Zwecken, die mithilfe von Cloud-Computing-Dienstleistungen eines Dritten erfolge, keine gesonderte Abgabe zu zahlen sei, sofern die Abgaben, die in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits in Bezug auf die Geräte bzw. Medien gezahlt werden, auch den Schaden widerspiegeln, der dem Rechtsinhaber durch eine solche Vervielfältigung entsteht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. März 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-533/20 Upfield Hungary

Notwendige Angaben bei Zusatz von Vitaminen zu Lebensmitteln

Das ungarische Unternehmen Upfield vertreibt in Ungarn die Margarine „Flóra ProActiv“, der die Vitamine A und D zugesetzt sind. Im Zutatenverzeichnis ist daher „Vitamine A, D“ angegeben.

Die zuständige Verbraucherschutzbehörde hält diese Angaben für unzureichend, vielmehr seien die konkret verwendeten Vitaminverbindungen anzugeben. Sie hat Upfield daher verpflichtet, die Rechtsverletzung sofort zu beenden. Upfield hat diesen Bescheid vor den ungarischen Gerichten angefochten.

Der ungarische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob zugesetzte Vitamine im Zutatenverzeichnis des Lebensmittels auch als Vitaminverbindungen angegeben werden müssen.

Generalanwältin Medina hat das in ihren Schlussanträgen vom 16. Dezember 2021 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. März 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-111/21 Laudamotion

Haftet Fluglinie für psychische Folgen einer Evakuierung?

Eine Fluggästin behauptet, als Folge der Bergung aus einem Flugzeug, bei dem beim Start ein Triebwerk explodiert war, unter psychischen Beeinträchtigungen mit Krankheitswert zu leiden. Bei der Evakuierung war sie über den Notausstieg am rechten Flügel ausgestiegen. Da das rechte Triebwerk jedoch noch in Bewegung war, wurde sie mehrere Meter durch die Luft geschleudert.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte in diesem Zusammenhang vom EuGH wissen, ob eine durch einen Unfall verursachte psychische Beeinträchtigung eines Reisenden, die Krankheitswert erreicht, eine „Körperverletzung“ im Sinne des Übereinkommens von Montreal ist, für die die Fluglinie womöglich haftet.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. März 2022

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof der
Rechtssache C-720/20 Bundesrepublik Deutschland
(Außerhalb des Aufnahmemitgliedstaats geborenes Kind von
Flüchtlingen)**

Dublin-III- Verordnung – Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag einer 2015 in Deutschland geborenen Staatsangehörigen der Russischen Föderation mit der Begründung als unzulässig ab, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung zuständig sei. Die Eltern sowie die Geschwister, die ebenfalls in Deutschland Asyl beantragt hatten, wurden nämlich bereits zuvor in Polen als Flüchtlinge anerkannt.

Das von der Betroffenen angerufene Verwaltungsgericht Cottbus ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Dublin-III-Verordnung Nr. 604/2013 hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. März 2022

14.30 Uhr!

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der
Rechtssache C-120/21 LB (Verjährung des Anspruchs auf
bezahlten Jahresurlaub)**

Verjährung von Urlaubsansprüchen

Eine Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin, die bei einer Kanzlei gearbeitet hatte, verlangt von ihrem früheren Arbeitgeber die Abgeltung von Urlaubstagen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren. Der frühere Arbeitgeber hält dem entgegen, dass die Urlaubsansprüche verjährt seien. Seiner Ansicht nach gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (nach § 195 des bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB). Diese 3-Jahresfrist sei bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelaufen.

Das Bundesarbeitsgericht möchte in diesem Zusammenhang vom EuGH wissen, ob es mit der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 und der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers (nämlich mangels konkreter Aufforderung, den Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und mangels Hinweises, dass der Urlaub andernfalls verfallen kann) nicht bereits nach dem Bundesurlaubsgesetz verfallen konnte, der Verjährung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 194 ff.) unterliegt (siehe auch Pressemitteilung des BAG [34/20](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

